

DEUTSCHLAND-UNION-DIENST

INFORMATIONSDIENST DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN UND CHRISTLICH-SOZIALEN UNION DEUTSCHLANDS

REDAKTION UND VERTRIEB: FRANKFURT A. M.

Bettinastraße 64 · Fernsprecher: 77178/77906

Herausgegeben von Bruno Dörpinghaus mit Genehmigung der Militärregierung

Postscheckkonto: Frankfurt am Main 39967 · Bankkonto: Hessische Bank, Frankfurt a. M. 125739

beide unter Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands

Nr. 52, 3. Jhrg. (C) Frankfurt a. M., 16. März 1949.

Seite 1

Sie lesen heute:

Innenpolitik

Nach einer Verordnung der englischen Militärregierung können in Nordrhein-Westfalen alle Entnazifizierten, die in die Gruppen III, IV oder V eingestuft wurden, nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren den Antrag stellen, daß ihre Einstufung erneut überprüft wird.

Von der Landesregierung Rheinland-Pfalz wurden Ministerpräsident Altmeier, Justiz- und Kultusminister DR. Süsterhenn (CDU), Innenminister Steffan (SPD) und der Chef der Staatskanzlei, Dr. Haberer (CDU) vom französischen Außenminister Schuman zu einem Privatbesuch nach Paris eingeladen.

Flüchtlingswesen

In Ulm wurde die "Union der Ausgewiesenen" gegründet, die alle auf christlichem Boden stehenden, in Nord-Württemberg ansässigen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge vereinigt. CDU-Abgeordneter Wiedemeier begrüßte die Gründung mit dem Hinweis darauf, daß es notwendig sei, klare Fronten zu beziehen, und daß ein Volk dem Untergang geweiht sei, das die sittlichen Grundlagen verleugne und sich in rein materialistisch-liberalen Gedankengängen bewege.

Kulturpolitik

Der hessische Justizminister Zinn erklärte auf einer SPD-Wahlversammlung in Orbach, es sei unverantwortlich, in einer Zeit, da man ernst bemüht sein müsse, nicht noch mehr Schranken im Volke aufzurichten, die Konfessionsschule aufzubauen.

Aus den Parteien

Die fünfte von der französischen Militärregierung in Baden lizenzierte Partei, die "Europäische Volksbewegung - Sammlung zur Tat" hielt in Villingen im Schwarzwald ihre Gründungsversammlung ab. Die Leitsätze, über die noch keine Einigung erzielt werden konnte, wurden einem Gremium zur endgültigen Formulierung überwiesen.

JUNGE UNION

Der Vorstand der Gewerkschaftsjugend der Industrie-Gewerkschaft Metall in Duisburg hat den Kollegen Hans Peschen, Demag-Harkort, zum 1. und Friedel Kübel, Hüttenwerk Huckingen, zum 2. Vorsitzenden gewählt. Damit wurden seit Kriegsende zum ersten Male christliche Gewerkschaftsangehörige an die Spitze der Gewerkschaftsjugend gewählt.

Wieder christliche Angestelltengewerkschaften

In Hamburg beschloss eine Versammlung kaufmännischer Angestellter die Gründung des "Deutschen Angestelltenbundes" als Dachorganisation aller christlich-national eingestellten Angestellten in der britischen Zone. Ferner wurde die Wiedergründung des ehemaligen Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes (DHV) als Unterorganisation dieses Bundes mit dem Namen "Gewerkschaft der deutschen Kaufmannsgehilfen" beschlossen. Die Lizenz der Militärregierung wurde angefordert. Der frühere zweite Vorsitzende der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Hans Sube erklärte in einem Referat, der neue DHV solle keineswegs nur materiellen Bedürfnissen entsprechen, sondern den Gedanken des Berufsverbandes auf christlich-nationaler Grundlage verwirklichen und damit einen Gegenpol zu den Einheitsgewerkschaften ohne weltanschauliche Orientierung bilden.

Grenzlandsorgen in Rheinland-Pfalz

An der Fahrt des Grenzlandausschusses in den Grenzkreisen Germersheim und Bergzabern nahmen als Vertreter des Ministerpräsidenten der Chef der Staatskanzlei, Staatsminister a.D. Dr.Haberer (CDU) und der Oberregierungspräsident der Pfalz Bögler teil. Es wurden die stark zerstörten Gemeinden besucht. Die Bürgermeister und Gemeinderäte brachten ihre Anliegen vor. Der Grenzlandausschuss hat ein umfassendes Wiederaufbauprogramm erstellt, das dem Landtag vorgelegt werden wird und dann der Landesregierung zugeht.

Im Landtag von Rheinland-Pfalz gab Präsident Wolters von einem Schreiben des Ministerpräsidenten Altmeier (CDU) Kenntnis, wonach die bereits ausgesprochene Befreiung von der Viehaufgabe für die besonders von der Zerstörung betroffenen Grenzkreise des Eifel-Gebietes nach Abschluss der Besichtigungsfahrten in der Pfalz auch für die dort infrage kommenden Gemeinden und Kreise in Erwägung gezogen ist. Landwirtschaftsminister Stübinger (CDU) habe dafür bereits die ersten Massnahmen eingeleitet.

Seltsame Rechtsauffassungen der SPD

Die hessischen Verwaltungsgerichte haben in einer grossen Zahl von Fällen die Wahlen zur Gemeindevertretung, die am 25.4.1948 in Hessen durchgeführt wurden, für ungültig erklärt. In vielen Fällen haben diese Vertretungskörperschaften neue Bürgermeister und Beigeordnete gewählt. In ähnlicher Weise bestellten für ungültig erklärte Kreistage Landräte und Kreisdeputierte. Bisher hatte das hessische Innenministerium allgemein den Standpunkt vertreten, dass die Wahlen später für ungültig erklärter Vertretungskörperschaften ebenfalls keine Rechtswirksamkeit haben können. Nunmehr hat dasselbe Ministerium zu dieser Frage eine andere Ansicht bekannt gegeben. In einem Erlass vom 11.Januar 1949 wurde ausgeführt, dass Beschlüsse und Amtshandlungen für ungültig erklärter Vertretungskörperschaften rechtswirksam sind und daher in Kraft bleiben. Der neugewählten Körperschaft bleibe es jedoch überlassen, dort, wo dies tatsächlich und rechtlich möglich ist, Massnahmen ihrer Vorgängerin durch neue Beschlüsse zu korrigieren. Von diesem Grundsatz soll jedoch hinsichtlich der Wahl der ehrenamtlichen Organe, also der Bürgermeister, Beigeordneten, Kreisdeputierten, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder usw. eine Ausnahme gemacht werden. Diese Anordnung wird

damit begründet, dass es sich bei diesen Personen um Repräsentanten der politischen Körperschaften handle, deren Legitimation mit der rechtskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahlen entfällt. Für die hauptamtlichen Organe, wie Landräte, Bürgermeister und Beigeordnete soll dagegen der erwähnte Grundsatz keine Anwendung finden, da für diese eine besonders festgesetzte Wahlzeit von 6 Jahren vorgeschrieben ist.

Das hessische Innenministerium vertritt hier eine Auffassung, der die CDU nicht beipflichten kann. Die Unterscheidung zwischen der Wahl ehrenamtlicher und der Wahl hauptamtlicher Organe kann unmöglich zu einer verschiedenartigen rechtlichen Beurteilung führen. Beide leiten ihre Rechtsquelle aus einer Legitimation her, die in beiden Fällen die gleiche ist, nämlich ein ungültig gewähltes Parlament. Wenn der Erlass unterstellt, dass ein solches Parlament rechtswirksame Beschlüsse und Amtshandlungen vornehmen kann, dann kann den Beschlüssen über die Wahl ehrenamtlicher Organe diese Rechtswirksamkeit nicht abgesprochen werden. Völlig unhaltbar ist aber die Auffassung, dass die Wahl ehrenamtlicher Organe, nicht aber die der hauptamtlichen rechtsgültig sein soll. Es ist dabei völlig unerheblich, ob in ersterem Falle der gewählte Bürgermeister für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode oder im anderen für die Zeit von 4, 6 oder 12 Jahren gewählt wird. Entweder sind die Wahlen insgesamt gültig, oder sie sind insgesamt ungültig. Auf keinen Fall ist es angängig, die Rechtsgültigkeit gefasster Beschlüsse in dem einen Falle als rechtswirksam und im anderen Falle als nichtig zu erklären. Aus einer solchen Auffassung ergibt sich zwangsläufig eine Rechtsunsicherheit, die mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist. In der Praxis der Kommunalpolitik führt eine solche Auffassung allzu leicht zu Vorgängen, die mit der allseitig geforderten Sauberkeit in der öffentlichen Verwaltung wenig zu tun haben.

Verantwortlich: Bruno Dörpinghaus, Frankfurt a.M., Bettinastr.64.
Lizenz der Informationskontrolle der Militärregierung US-W-2005.
Gedruckt in der Redaktion DUD, Frankfurt a.M., III/49/600.
Veröffentlichung nur mit Quellenangabe DUD gestattet.
